



# Ratgeber zur Elternmitwirkung

in den Kindertageseinrichtungen in M-V



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

## Impressum

© 2022, Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Werderstr. 124, 19055 Schwerin  
Internet: [www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de)  
Verantwortlich: Anke Rösler (V.i.S.d.P.)  
Satz und Layout: Ruth Hollop  
Fotos: Porträt Simone Oldenburg: Anne Karsten; Heiner Rebschläger:  
privat; shutterstock.de (Titel: noowans, S.9: Altrendo Images, S. 10: Robert  
Kneschke, S. 12: zorina\_larisa, S 15.: Len44ik); pixabay.de  
Stand: August 2022

## Inhalt

### Vorworte

<b>Rechtlicher Rahmen der Elternmitwirkung in der Kindertagesförderung in M-V</b>	<b>6</b>
<b>Elternräte in den Kindertageseinrichtungen</b>	<b>7</b>
<b>Aufgaben des Elternrates</b>	<b>7</b>
Bildung und Treffen des Elternrates	7
Was sind wesentliche Angelegenheiten?	8
<b>Kita-Kreis- oder Kita-Stadtelternräte</b>	<b>9</b>
<b>Kita-Landeselternrat</b>	<b>10</b>
<b>Durchführung von Wahlen</b>	<b>11</b>
<b>Elternrat in der Kindertageseinrichtung</b>	<b>11</b>
Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtelternrat	11
Kita-Landeselternrat	11
<b>Bildungs- und Erziehungsbereiche</b>	<b>12</b>
<b>Bildungs- und Erziehungspartnerschaft</b>	<b>14</b>
<b>Partizipation der Kinder</b>	<b>15</b>



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung



**Simone Oldenburg**  
Ministerin für  
Bildung und Kinder-  
tagesförderung

## Liebe Eltern,

Ihre Mitwirkung ist so wichtig, um eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger, Leitung der Kindertageseinrichtung und den Fachkräften im Interesse der Kinder zu gewährleisten. Sie ist die Grundvoraussetzung für eine gute Förderung, Begleitung und eine tolle Betreuung der Kinder in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern. Ich möchte gemeinsam mit Ihnen und den engagierten Fachkräften eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungspartnerschaft eingehen. Denn sie gestalten eine so prägende Lern- und Erfahrungszeit in Krippe, Kindergarten und Hort mit und lassen uns Anteil nehmen an den entwicklungsreichsten Jahren Ihres Kindes. Die Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern und deren Träger haben unterschiedliche Konzepte und Methoden für eine gelingende Elternmitwirkung entwickelt. Diese findet in verschiedenen Formen wie etwa in Elterngesprächen oder im Rahmen von Elternversammlungen statt. Auch die Bildung von Elternvertretungen ist dabei ein wichtiges Instrument, das gesetzlich im Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) verankert ist. Nicht immer ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten einfach, da verschiedene Sichtweisen aufeinandertreffen und die Aufgaben sowie Rechte der Elternvertre-

tungen transparent kommuniziert werden müssen. Ich freue mich, dass wir diesen Ratgeber gemeinsam mit dem Kita-Landeselternrat M-V erarbeitet haben und dass wir damit Ihnen, liebe Eltern und liebe Erziehungsberechtigte, die Möglichkeiten Ihrer Mitwirkung näher bringen. Gleichzeitig möchten wir Ihnen gesetzliche Grundlagen vorstellen sowie Sie zur Mitwirkung in den Elternvertretungen ermuntern. Ich wünsche Ihnen Anregungen und Orientierung für Ihre praktische Arbeit in den Elternvertretungen. Danke, dass Sie sich für die Kinder so sehr einsetzen.

Herzliche Grüße

Ihre



**Heiner Rebschläger**  
Vorsitzender des Kita-  
Landeselternrates

**Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigten,**

den Alltag in Kindertageseinrichtungen zu gestalten und die Rahmenbedingungen für eine gelungene Betreuung und Bildung unserer Kinder zu schaffen, ist eine verantwortungsvolle und sehr wichtige Aufgabe. Als gewählte Elternvertretungen haben Sie ein Recht darauf, in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen mitzuwirken. Dies beginnt bei der Unterstützung von Festen und Dingen des Alltags. Doch der Elternrat kann, darf und soll mehr. Ein Elternrat ist Wissensplattform, berät bei wichtigen Entscheidungen, vertritt die Interessen von Kindern und Familien, vermittelt bei Konflikten und vieles mehr. Zu dieser ehrenamtlichen Aufgabe möchten wir Sie ganz herzlich einladen. Wenn Sie die Zeit, das Interesse und die Motivation für diese Aufgabe haben, dann lassen Sie sich als Elternvertretung wählen und gestalten Sie aktiv mit. Über die Aufgabe in der Kindertageseinrichtung hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, sich im Kita-Kreis- oder Kita-Stadtelternrat sowie im Kita-Landeselternrat M-V einzubringen. Sie können viel bewegen und wir freuen uns über alle, die sich einbringen und mitwirken. Es kommt auf Sie an. Wir freuen uns auf Sie!

Herzlichst





## Rechtlicher Rahmen der Elternmitwirkung in der Kindertagesförderung in M-V

Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen und Experten für ihr Kind. Ausgehend vom Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V)<sup>1</sup> haben Eltern das Recht, Elternvertretungen zu bilden.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es Elternvertretungen auf drei verschiedenen Ebenen:

- Elternräte in den Kindertageseinrichtungen,
- Kita-Kreis- oder Kita-Stadtelternräte in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie
- Kita-Landeselternrat für ganz Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>1</sup> gemäß § 22 Absatz 1 KiföG M-V

Bei der Umsetzung von Ideen erhalten die Eltern Unterstützung durch die Fachkräfte der Einrichtung, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt) sowie durch das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium.

Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers oder andere geeignete Kommunikationshilfen<sup>2</sup> geltend machen.

Die Elternräte haben in den verschiedenen Gremien und Ebenen unterschiedliche Rechte und Pflichten, die im folgenden Abschnitt vorgestellt werden.

## Elternräte in den Kindertageseinrichtungen

### Aufgaben des Elternrates

Die Elternräte in den Kindertageseinrichtungen sind die Interessenvertretung der Eltern und ihrer Kinder. Sie erhalten den Auftrag, die Belange der Eltern und der Kinder gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger zu vertreten. Der Elternrat trägt zur Förderung einer konstruktiven Dialogkultur bei, in der Kooperation und Konfliktbearbeitung gleichermaßen selbstverständlich sind.

### Bildung und Treffen des Elternrates

Der Elternrat für die gesamte Kindertageseinrichtung wird aus den Elternvertretungen in den Gruppen gebildet. Die Einrichtungsleitung soll den Elternrat mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder des Elternrates können selbstständig weitere Treffen vereinbaren, beispielsweise ein Treffen pro Quartal.

<sup>2</sup> gemäß § 21 Absatz 2 KiföG M-V

## Was sind wesentliche Angelegenheiten?

Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wirken die Elternräte in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen mit. Dazu zählen insbesondere die Ausgestaltung der Öffnungszeiten, die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder die Essensversorgung der Kinder sowie grundsätzlich alle wesentlichen Angelegenheiten, welche die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung der Kindertageseinrichtung betreffen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder des Elternrates durch den Träger über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualität mit den Jugendämtern zu informieren, an denen sie beratend teilnehmen können.

## Was sind Mitwirkungsrechte?

**Recht auf Information:** Der Elternrat ist frühzeitig und umfassend über Änderungen und Entwicklungen hinsichtlich wesentlicher Angelegenheiten zu informieren.

**Recht auf Anhörung und Beratung:** Einrichtungsleitung und -träger hören den Elternrat zu allen wesentlichen Angelegenheiten an. Insbesondere bei anstehenden Änderungen oder bei Konflikten achten Leitung und Träger darauf, dass die Einschätzung des Elternrates frühzeitig eingeholt und dessen Mitglieder in Überlegungen und Lösungsansätze einbezogen werden.



## Kita-Kreis- oder Kita-Stadt Elternräte

Der Kita-Kreis- oder Kita-Stadt Elternrat ist die Vertretung der Eltern auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte und besteht aus den Vorsitzenden Mitgliedern der Elternräte der Kindertageseinrichtungen. Die Kita-Kreis- und Kita-Stadt Elternräte werden durch das jeweilige Jugendamt über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten informiert und angehört.





## Durchführung von Wahlen

### Elternrat in der Kindertageseinrichtung

Die Wahl des Elternrates in der Kindertageseinrichtung erfolgt gemäß § 22 Absatz 2 und 3 KiföG M-V und wird durch die pädagogischen Fachkräfte bzw. die Leitung vorbereitet und organisiert. Im Rahmen einer Elternversammlung der jeweiligen Gruppe sollen bis zu zwei Personen zur Vertretung im Elternrat gewählt werden. Die von den Elternversammlungen gewählten Personen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrates soll 15 nicht überschreiten. Aus der Mitte des Elternrates wird ein Vorstand, bestehend aus einem vorsitzenden Mitglied und bis zu vier weiteren Mitgliedern gewählt.

### Kita-Kreis- bzw. Kita-Stadtelternrat

Die vorsitzenden Mitglieder der Elternräte der Kindertageseinrichtungen bilden gemäß § 22 Absatz 5 KiföG M-V den Kita-Kreis- oder Kita-Stadtelternrat des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt. Aus der Mitte des Kita-Kreis- oder Kita-Stadtelternrates wird ein vorsitzendes Mitglied sowie mindestens vier weitere Mitglieder gewählt. Die Wahl des Kita-Kreis- oder Kita-Stadtelternrates wird vom jeweiligen Jugendamt unterstützt.

### Kita-Landeselternrat

Die Vorsitzenden der Kita-Kreis- und Kita-Stadtelternräte bilden gemäß § 22 Absatz 6 KiföG M-V den Kita-Landeselternrat.

## Kita-Landeselternrat

Der Kita-Landeselternrat ist die Vertretung der Eltern auf Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern. Er wird durch die Vorsitzenden der Kita-Kreis- und Stadtelternräte gebildet. Der Kita-Landeselternrat wird durch das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium zu wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesförderung, die von landesweiter Bedeutung sind, informiert und angehört. Die Tätigkeit des Landeselternrates wird durch das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt und finanziell gefördert.



Für die Eltern dient die Bildungskonzeption für 0- bis 10- jährige Kinder als eine wichtige Orientierungsgrundlage zur Verständigung über Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung sowie zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Die Bildungskonzeption befasst sich mit den folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen, in denen die Kinder entscheidende Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben:

1. Alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation,
2. Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen,
3. Elementares mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen,
4. Medien und digitale Bildung,
5. Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten,
6. Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention,
7. Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

## Bildungs- und Erziehungsbereiche:

In § 3 Absatz 1 KiföG M-V wird der Bildungsauftrag der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern bestimmt. Hauptschwerpunkt der frühkindlichen Bildung in Mecklenburg-Vorpommern ist eine frühzeitige Stärkung individueller, persönlicher, sozialer, kognitiver, körperlicher und motorischer Kompetenzen der Kinder.

Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern<sup>3</sup> bildet die Grundlage der frühkindlichen Bildung und der individuellen Förderung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Diese ist damit der landesspezifische Bildungsplan für die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern und Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

<sup>3</sup> <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Publikationen/?id=24717&processor=veroeff>



## Bildungs- und Erziehungspartner- schaft

Für die optimale Entwicklung und zum Wohle jedes einzelnen Kindes ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des pädagogischen Personals gemeinsam mit den Eltern eine wichtige Voraussetzung. Diese Zusammenarbeit beruht auf gegenseitigem Respekt und Wertschätzung und erfolgt auf Augenhöhe.

Die Eltern sind Experten für das eigene Kind. Sie kennen die Rolle des Kindes in der familiären Struktur und dessen Bedürfnisse und Interessen. Familien und Familienkonstellationen sind vielfältig. Gleichzeitig bringen die pädagogischen Fachkräfte ein hohes Fachwissen sowie meist langjährige Erfahrungen in der frühkindlichen Bildung mit. Sie verbringen viel Zeit mit dem Kind und sind daher in der Lage, die Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnisse des Kindes einzuschätzen. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der frühkindlichen Bildung, insbesondere der individuellen Entwicklung des Kindes oder beim Übergang vom Kindergarten in die Schule zu beraten. Die Beratung kann dabei in Form von Einzelgesprächen, auf Elternversammlungen, bei Elternbesuchen oder durch Elterninformationsschreiben erfolgen.

Darüber hinaus beteiligen die pädagogischen Fachkräfte die Eltern an Veranstaltungen und beziehen sie bei der Realisierung von Projekten und anderen Vorhaben der Kindertageseinrichtung ein.

## Partizipation der Kinder

Kindern soll gemäß § 23 KiföG M-V die Mitwirkung bei der Gestaltung des Alltags der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nach Alter und Entwicklungsstand ermöglicht werden.

Kinder gestalten ihren Alltag aktiv mit. Sie sind bei allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Träger, die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte oder die Kindertagespflegeperson zu beteiligen.



